



**GUVH**

Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover



©stock.adobe.com - photographee.eu

**Gesetzlicher  
Unfallversicherungsschutz  
für Ersthelferinnen und Ersthelfer**

## Haben Sie einem anderen Menschen geholfen, der in Not war und dabei selbst Schaden genommen?

Wenn Sie in der Freizeit, zu Hause oder im Urlaub Erste Hilfe leisten, stehen Sie unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Beitragsfrei und umfassend.

Zuständig für die Absicherung von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat. In großen Teilen Niedersachsens ist dies der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover siehe unter <https://www.guvh.de/mitgliedschaft-beitrag/zustaendigkeit/>

Sofern Sie sich infolge Ihrer Hilfeleistung eine Verletzung zugezogen haben oder ein Schaden an Ihren Sachen entstanden ist, informieren Sie uns bitte. Wir prüfen Ihre Ansprüche. Auch Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Aufgabe übernehmen jedoch die dafür zuständigen Ämter für Soziale Entschädigung, auch als Versorgungsämter bekannt.

Zur Antragstellung bei der zuständigen Einrichtung beraten wir Sie gern.

*Ihr Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover*

### Menschen in Not zu helfen ist Ehrensache!

Jeder Mensch ist sogar verpflichtet, einer anderen Person Hilfe zu leisten, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben. Trotzdem kann den Helferinnen und Helfern durch das Helfen ein Schaden entstehen – körperlich, psychisch, aber auch an den zur Hilfe eingesetzten Sachen. Die Pflicht zu helfen ist darum mit dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer versichert.

## Wann greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?



### VERSICHERT SIND PERSONEN:

- die einen Angegriffenen persönlich schützen, beispielsweise sich schützend vor ein Kind stellen, das angegriffen wird, und deswegen selbst körperlich angegriffen werden.
- die sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person einsetzen, die eine Straftat begeht. Dieses wäre zum Beispiel der Fall, wenn jemand einen Handtaschenräuber festhält, um ihn der Polizei zu übergeben, dabei stürzt und sich verletzt.
- die einen Menschen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten, z.B. in den See springen, um eine Person vor dem Ertrinken zu bewahren, und sich dabei selbst verletzen.
- die sich beispielsweise nach einem Terrorakt um Verletzte kümmern und das dabei Erlebte psychisch nicht ohne professionelle Hilfe verarbeiten können.

## Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung



### DIE LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG FÜR ERSTHELFER/-INNEN UMFASSEN UNTER ANDEREM:

- umfassende Heilbehandlung und Rehabilitation einschließlich Psychotherapie im System der gesetzlichen Unfallversicherung wie nach einem „Arbeitsunfall“
- besondere ergänzende Leistungen wie Fahrt- und Transportkosten oder Haushaltshilfe- und Kinderbetreuungskosten
- Ersatz von Schäden an Sachen, die beim Helfen eingesetzt wurden
- umfassende Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und weitere unterhaltssichernde Geldleistungen
- Rentenzahlung bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit und ggf. an Hinterbliebene

## Was können Sie tun, wenn Sie Erste Hilfe geleistet haben und dabei selbst zu Schaden gekommen sind?

- Versuchen Sie, Zeugen zu gewinnen, und notieren Sie sich deren Anschriften.
- Teilen Sie dem behandelnden Arzt /der behandelnden Ärztin mit, dass sich der Unfall bei einer Hilfeleistung zugetragen hat, und schildern Sie bereits hier die Situation möglichst genau. Wichtig: Sofern Sie aufgrund der Hilfeleistung arbeitsunfähig sind, suchen Sie bitte sofort oder später einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin (D-Arzt) auf. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Wenn Sie nach einer Hilfeleistung Unterstützung von dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei uns.

Eine verbindliche Beurteilung des Versicherungsschutzes und der daraus resultierenden Leistungen bedarf stets einer Einzelfallprüfung.

Informationen über die örtliche Zuständigkeit in Niedersachsen für versicherte Personen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 a und c SGB VII finden Sie unter

<https://www.guvh.de/mitgliedschaft-beitrag/zustaendigkeit/>



Ein formeller Antrag auf Leistungen ist nicht erforderlich. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) ermittelt automatisch („von Amts wegen“) bei jedem Hilfeleistungsfall, der ihm bekannt wird.

Außerdem wären wir Ihnen für eine ausführliche Schilderung des Sachverhaltes, insbesondere der Motive und der näheren Umstände für das Tätigwerden, dankbar.



## Eine Hilfeleistung kann sich psychisch auswirken

Erste Hilfe zu leisten kann nach manchen Situationen auch seelisch belastend sein. Dies ist zunächst eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis.

Überlegen Sie sich vor allem in der ersten Zeit, ob und ggf. welche Unterstützung Sie benötigen und was Ihnen vielleicht nach früheren belastenden Erlebnissen gutgetan hat. Geben Sie sich Zeit. Die Verarbeitung solcher Erfahrungen geht nicht so schnell.

Sofern Sie sich intensiver mit den Folgen eines derartig belastenden Ereignisses befassen möchten, finden Sie die Broschüre „Trauma – was tun? Damit Sie sich nicht mehr so hilflos fühlen müssen“ auf unserer Homepage unter:

[https://www.guvh.de/presse-medien/publikationen-medien/publikationen\\_GUVH\\_LUKN.php](https://www.guvh.de/presse-medien/publikationen-medien/publikationen_GUVH_LUKN.php)



## Helfen Sie, ohne sich selbst oder andere zu gefährden

Wenn eine Gefahr für andere Menschen von einem Täter ausgeht und Sie das Opfer schützen wollen, ist es wichtig, sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Das können Sie tun, um zu helfen und sich selbst zu schützen:

- Alarmieren Sie sofort die Polizei. Der Notruf ist kostenfrei.
- Sprechen Sie andere Menschen direkt an: „Wir helfen jetzt gemeinsam.“
- Verlassen Sie ggf. mit dem Opfer den Ort.
- Bieten Sie dem Opfer „sichere Orte“ (den Platz neben Ihnen, Ihr Auto, Ihre Geschäftsräume usw.) an.
- Schreien Sie laut, das verunsichert Täter und erregt Aufmerksamkeit.
- Rufen Sie aus sicherer Entfernung laut in Richtung Täter: „Ich habe die Polizei gerufen.“
- In öffentlichen Verkehrsmitteln: Ziehen Sie die Notbremse oder informieren Sie das Fahrpersonal.
- Merken Sie sich das Aussehen des Täters.
- Stellen Sie sich als Zeuge zur Verfügung.
- Halten Sie flüchtende Täter nicht auf.
- Greifen Sie den Täter nicht körperlich oder verbal an.
- Halten Sie Abstand.

Quelle: Polizei Berlin

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover**

**Am Mittelfelde 169**

**30519 Hannover**

**Telefon: 0511 8707-0**

**Telefax: 0511 8707-188**

**E-Mail: [info@guvh.de](mailto:info@guvh.de)**

**Internet: [www.guvh.de](http://www.guvh.de)**

Sie erreichen uns montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
unter der Rufnummer 0511 8707-0  
oder jederzeit per Mail an [info@guvh.de](mailto:info@guvh.de).